

Durchführungsbestimmungen Spieljahr 2009 / 2010

für die Hallenhandballmeisterschafts- und Pokalspiele der Handball Region Weser-Schaumburg-Leine der Männer, Frauen, sowie der weiblichen und männlichen JUGEND

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Über die Durchführung der Spiele der Handball Region Weser-Schaumburg-Leine im HVN unterstehenden Mannschaften entscheidet der Vorstand der HR- WSL im HVN in Verbindung mit dem Spielausschuss.

2. Es gelten die Satzungen und Ordnungen des **Deutschen Handballbundes (DHB)** und des **Handballverbandes Niedersachsen (HVN)** in den jeweils gültigen Fassungen. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandballregeln in der jeweils gültigen Fassung. Stehen Bestimmungen dieser DFB im Gegensatz zu den Bestimmungen der Ordnungen des DHB oder HVN, haben die Bestimmungen des DHB und des HVN Vorrang. Die Spielzeit beträgt ausschließlich einer Pause von 10 Minuten (Regel 2:1):

- **2 x 30 Minuten - bei den Männern, Frauen, männliche und weibliche Jugend A**
- **2 x 25 Minuten - bei der männlichen und weiblichen Jugend B und C**
- **2 x 20 Minuten – bei der männlichen und weiblichen Jugend D und E**

Spiele der D- und E-Jugendmannschaften in Turnierform, wird die Spielzeit mit den Spielplänen (SIS) bzw. durch Mitteilung des zuständigen Spielwartes/Staffelleiters bekannt gegeben. (Allgemein 2 x 15 min mit 5 Min Pause)

3. Die Vereine der in der HR-WSL spielenden Mannschaften verpflichten sich, die Spiele nach den Bestimmungen und Beschlüssen der HR-WSL im HVN bis zum Ende der Saison auszutragen sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HR-WSL im HVN und den mitspielenden Vereinen zu erfüllen.

4. Die Vereine der Mannschaften haben den Empfang der DFB auf der als Anlage beigefügten "Empfangsbestätigung" schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist von einem Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter rechtsverbindlich zu unterzeichnen und bis zum **06. September 2009** an den stv. Vorsitzenden – Spieltechnik-**Otto Daseking, 31542 Bad Nenndorf, Junkerhof 15** zurückzusenden.

Änderungen der gemeldeten Vereinsdaten sind dem stellv. Vorsitzenden –Spieltechnik-umgehend mitzuteilen.

5. Der Vorstand und der Spielausschuss der HR-WSL im HVN bzw. die vom Vorstand beauftragten Mitarbeiter überwachen die Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen.

6. Für Auskünfte in Rechtsangelegenheiten steht der stv. Vorsitzende Rechtswesen-der Handballregion Weser SHG Leine
Thilo Heyken, 31135 Hildesheim, Stephanstraße 12, Tel. 05121 - 999890 zur Verfügung.
7. Für Streitfragen, die sich aus dem Spielbetrieb und den Spielen ergeben, ist als erste Rechtsinstanz das Sportgericht der Handballregion Weser-SHG-Leine im HVN zuständig.
Einsprüche sind in 6-facher Ausfertigung an den
Vorsitzenden des HR-WSL-Sportgericht
Hartmut Witkop, 31789 Hameln, Breslauer Str. 40, Tel. 05151-12210 per **Einschreiben** einzureichen. Der Einzahlungsbeleg über die Einspruchsgebühr in Höhe von 15,00 € ist beizufügen
Die Form- und Fristvorschriften der Rechtsordnung (RO) sind zu beachten.
8. Diese Durchführungsbestimmungen sind bis zum **1. Juli 2010** bzw. bis zum Erscheinen der Richtlinien für das Spieljahr 2010/2011 gültig; sie gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Werden Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, disqualifiziert oder verstoßen sie gegen die Ordnungen des DHB und des HVN oder gegen diese DFB, wird der Verein, der sie eingesetzt hat, bestraft.
9. Für Auskünfte in **Verwaltungs- und nichtspieltechnischen Angelegenheiten** steht der **Vorsitzende der Handball Region Weser-Schaumburg-Leine** (siehe Anschriftenverzeichnis) zur Verfügung.

B. WIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN

10. Die Beiträge (Meldegeld gem. § 42/II SpO-HVN, Verbandsabgabe) für die Hallenserie 2009/2010 betragen:

	Meldegeld	Verbandsabgabe	
Gesamtbeitrag			
WSL Oberliga Männer	70,00 €	95,00 €	165,00 €
WSL Liga Männer	65,00 €	95,00 €	160,00 €
Kreisklassen Männer	60,00 €	95,00 €	155,00 €
WSL Oberliga Frauen	65,00 €	95,00 €	160,00 €
WSL Liga Frauen	60,00 €	95,00 €	155,00 €
Kreisklassen Frauen	60,00 €	95,00 €	155,00 €
Jugend A und B	20,00 €	30,00 €	50,00 €
Jugend C	15,00 €	20,00 €	35,00 €
Jugend D	10,00 €	20,00 €	30,00 €
Jugend E	10,00 €	0,00 €	10,00 €

Die Beiträge für alle Mannschaften werden rechtzeitig durch den stv. Vorsitzenden Finanzen der HR-WSL vom angegebenen Konto zum 01.09.2009 abgebucht. Bei fehlender Einzugsermächtigung sind die Beiträge rechtzeitig (01.09.2009) zuzüglich einer Kostenpauschale von **25,00 €** auf das Konto der HR-WSL zu überweisen. (Angabe der Vereinsnummer und Verwendungszweck) Außerdem wird bei jedem Bescheid bzw. Rechnung eine zusätzliche Kostenpauschale von 25,00 € berechnet, wenn nicht am Lastschriftverfahren teilgenommen wird. Bei Nichtbeachtung der angegebenen Zahlungsfrist oder Rückruf der Lastschrift wird eine Kostenpauschale von **30,00 €** erhoben. Bei Änderung des angegebenen Kontos ist der Stellv. Vorsitzende Finanzen unverzüglich zu unterrichten.

11. Auslagenersatz für Schiedsrichter. Bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden neben den Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel am Spielort sowie am Wohnort der Schiedsrichter die Fahrpreise der Deutschen Bahn (2. Klasse) erstattet. Bei Anreise mit PKW erfolgt die Vergütung nach einer Kilometerpauschale. Die Schiedsrichter erhalten: **0,30 €** je gefahrenen km bei einer Person oder mehreren Personen.

Als Entfernung gelten die gefahrenen km von der Wohnung der Schiedsrichter bis zum Spielort (Halle) und zurück.

Bei Umwegen ist dies im Spielbericht zu vermerken. Abweichungen von der kürzesten Entfernung sind vorher von der "Ansetzenden Stelle" zu genehmigen und im Spielbericht zu vermerken.

Daneben wird eine Spielleitungsentschädigung gezahlt. Sie beträgt für jedes geleitete Spiel **16,00 €** /je SR bei Männer und Frauen sowie männliche Jugend A und B und weibliche Jugend A und B. Werden zu den Spielen der männlichen Jugend C und der weiblichen Jugend C zwei SR angesetzt, so ist hier die Spielleitungsentschädigung auf 10,00 € je SR festgesetzt. Bei einem angesetzten SR beträgt die Spielleitungsentschädigung 16,00 €.

Bei Wochentagsspielen (Mo. – Fr.), wenn es kein gesetzlicher Feiertag ist, erhöht sich die Spielleitungsentschädigung je Schiedsrichter **um 5,00 €**.

Das Schiedsrichtertagegeld bei Turnieren – unabhängig von der Anzahl der Spiele – beträgt:

Bei einer Gesamtspielzeit bis zu 60 Minuten 16,00 € Bei einer Gesamtspielzeit von mehr als 60 Minuten 25,00 €

Die Schiedsrichter müssen gemeinsam anreisen, wenn dies für die Abrechnung günstiger ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung vom zuständigen Schiedsrichteransetzer.

Die Kosten der Zeitnehmer und Sekretäre gehen zu Lasten der jeweils spielenden Vereine.

12. Die Schiedsrichterkosten sind vom Heimverein unaufgefordert vor dem Spiel in bar an die Schiedsrichter zu zahlen.

13. Nach Beendigung der Spielsaison werden die Kosten für die Schiedsrichter für jede Staffel – außer männlicher Jugend D, E und weibliche Jugend D, E - gleichmäßig auf alle teilnehmenden Mannschaften verteilt (Polung). Berechnungsgrundlage sind die von den Schiedsrichtern auszufüllenden Abrechnungen in den Spielberichtsformularen.

14. Kommt ein Spiel infolge höherer Gewalt oder eines unabwendbaren Ereignisses nicht zur Austragung, hat jeder Verein die für seine Mannschaft entstandenen Kosten selbst zu tragen. Der Spielausschuss entscheidet über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels (§ 47 SpO DHB).

15. Muss ein Spiel abgesetzt werden, hat jeder Verein die bis dahin entstandenen Kosten selbst zu tragen.

16. Die Absetzung oder Verlegung eines Spiels ist zulässig. In allen Fällen entscheidet die "Spieleleitende Stelle". Die Kosten der Spielverlegung gem. § 46 SpO DHB übernimmt der antragstellende Verein:

SENIORENSPIELE 60,00 € ; JUGENDSPIELE 30,00 € .

Das gilt auch bei fehlenden Terminnennungen. Einzelheiten siehe Ziffer 36.

17. Bei Absagen durch Schiedsrichter von bestätigten Spielaufträgen ist für die dadurch entstehenden Kosten für zusätzlichen Aufwand bei den Umbesetzungen eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt je Spielabsage bei

Unterschreitung der 10-Tages-Frist 10,00 €

18. Für Bescheide der "Spieleleitenden Stelle" wird eine Gebühr von 10,00 € je Bescheid erhoben, wenn der Bescheid auf dem Postweg zugestellt werden muss. Ansonsten werden Bescheide per Email versandt. Ist der Bescheid nicht innerhalb 3 Tagen von dem Verein (Empfänger) per Email bestätigt, geht der Bescheid in den Postversand.

19. Für Ordnungswidrigkeiten werden Geldbußen gem. § 17 RO-DHB bzw. § 25 RO-DHB bzw. 25/I RO-HVN verhängt. Soweit in den Ordnungen keine festen Beträge für Ordnungswidrigkeiten festgesetzt sind, sind sie in Höhe der nach Anlage 1 (Geldbußenkatalog) festgesetzten Geldbußen zu zahlen.

20. Amtliche Nachrichten. Die **Amtlichen Nachrichten** (Pflichtbezug, Kosten je Verein 10,00 €) werden an mindestens eine Adresse je Verein per Email versandt. An-, Ab- oder Ummeldungen von Amtlichen Nachrichten sind per Email mit Angabe der Vereinsnummer sowie der alten und/oder neuen Email-Adresse nur an den stv. Vorsitzenden Recht (siehe Anschriftenverzeichnis) zu richten.

C. Spieltechnische Bestimmungen

21. Die spieltechnische Leitung der Spiele der **WSL-Ligen und Klassen Männer und Frauen**, sowie der **männlichen und weiblichen JUGEND A, B, C, D und E** obliegt dem **Spielausschuss** als spielleitende Stelle. In den Mannschaften der Staffeln der männlichen Jugend D und E dürfen auch weibliche Jugendspielerinnen der entsprechenden Altersklasse eingesetzt werden (SpO-DHB §37 (3) und SpO-HVN §37/I). Das Spielen „**außer Konkurrenz**“ ist in allen **Jugendklassen ausgeschlossen**. Freundschaftsspiele und Turniere sind bei der zuständigen Spielleitenden Stelle anzuzeigen..

Der Schriftverkehr in spieltechnischen Angelegenheiten ist an den beauftragten Mitarbeiter der Spielleitenden Stelle zu richten:

Nach § 87/I SpO-DHB/HVN wird das „Team-Time-Out“ für Spiele in Turnierform nicht angewendet

Staffelleiter Männer Nord und WSL-Oberliga Männer

Volker Schulz 05721-79777
Leinenweberstr. 3
31655 Stadthagen schulz@hr-wsl.de

Staffelleiter Frauen Nord und WSL-Oberliga Frauen

Nicole Kruppa 05725-7226
Danziger Str. 4
31553 Sachsenhagen kruppa@hr-wsl.de

Staffelleiter Senioren Mitte

Manfred Herzog 05158-877; 0170-8907949
Pappelallee 5
31787 Hameln herzog-hameln@online.de

Staffelleiter Senioren Ost

Oliver Bellgardt 05126-966466
Kranzweg 20
31191 Algermissen bellgardt@hr-wsl.de

Staffelleiter Jugend männlich Nord

Uwe Beyer 05721-75422; Fx 05721-939140
Weidenwinkel 16
31655 Stadthagen uwebeyersth@t-online.de

Staffelleiter Jugend weiblich Nord

Hans-Günther Schmidtchen 05021-911875; Fx 05021-911876
Celler Str. 179
31582 Nienburg schmidtchen@hr-wsl.de

Staffelleiter Jugend männlich Mitte

Michael Brüggemann 0151 14932887
Weberstr. 20
31789 Hameln michael-brueggemann@web.de

Torben Struckmeier 05152 – 3379 mobile 0162 2144135
Mühlenbreite 21
31840 Hessisch Oldendorf Torben021988@aol.com

Staffelleiter Jugend weiblich Mitte

Ralf Eckhard Symann 05151-925020; 0172-5429763
Basbergstraße 41
31787 Hameln resymann@freenet.de

Staffelleiter Jugend Ost

Manfred Hartmann 05123-1463; Fax 05123-400884
Windmühlenweg 6
31174 Schellerten hartmanngudrun@aol.com

Staffelleiter Jugend Ost E-Jugend

Andre Dahlke 05127-6885 oder -215750
Neumarker Straße 13
31177 Harsum

WSL-Pokalspiele

Seniorenspielwart

Manfred Herzog 05158-877; 0170-8907949
Pappelallee 5
31787 Hameln herzog-hameln@online.de

22. Die Spiele der HR-WSL werden in Rundenspielen mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Abweichungen im Jugendbereich (Turnierform, Dreierunde bzw. Vorrunde und Hauptrunde) sind den jeweiligen Staffelspielplänen im SIS zu entnehmen.

Die männliche und weibliche Jugend E spielt grundsätzlich in Turnierform ohne Klasseneinteilung. Im Bereich Nord spielt auch die D-Jugend in Turnierform.

Bei den Spielen der E, D und C Jugend sind folgende Durchführungsbestimmungen verbindlich:

E-Jugend: Es darf nur in Manndeckung gespielt werden. Handballspiele dürfen nur im Spiel 6+1 (6:6) gespielt werden. Ein Spielerwechsel ist nur bei Ballbesitz möglich. Der Torwart darf die Mittellinie nicht überschreiten. Hinausstellungen (2 Minuten) gelten nur für den Spieler/die Spielerin. Die Mannschaft spielt mit 6 Spielern weiter.

D-Jugend: Es darf nur in den folgenden Abwehrformationen gespielt werden: Manndeckung; Offensive Raumdeckung (1:5). Die folgenden Abwehrformationen sind untersagt: Einzelmanndeckung (5:0+1, 4:0+2 usw.); defensive Spielweisen wie 6:0, 5:1, 4:2. Hinausstellungen (2 Minuten) gelten nur für den Spieler/die Spielerin. Die Mannschaft spielt mit 6 Spielern weiter.

C-Jugend: Es darf nur in den folgenden Abwehrformationen gespielt werden: Manndeckung, offensive Raumdeckung (1:5), ballbezogene 3:2:1 Abwehr. Die folgenden Abwehrformationen sind untersagt: Einzelmanndeckung, defensive Spielweisen wie 6:0-, 5:1-, 4:2-, 3:3.

Maßnahmen bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Spielweisen:

1. Stufe: Information Stellt der Schiedsrichter fest, dass eine Mannschaft sich nicht an die für die Altersklasse gültigen Spielweise hält, gibt er Time-out und informiert den Mannschaftsverantwortlichen, dass er die Spielweise seiner Mannschaft in der Abwehr ändern muss. Das Eingreifen des Schiedsrichters kann auch auf Antrag des Mannschaftsverantwortlichen der gegnerischen Mannschaft oder durch das Eingreifen der Amtlichen Spielaufsicht erfolgen! Der Schiedsrichter ist verpflichtet, diesem Antrag nachzukommen.

2. Stufe: Verwarnung: Stellt der Schiedsrichter nach einer angemessenen Wartezeit (ca. 20 Sekunden) erneut fest, dass die vorgegebene Spielweise nicht eingehalten wird, verwarnt er den Mannschaftsverantwortlichen unter Hinweis auf den Grund der Verwarnung. Das Eingreifen des Schiedsrichters kann auch auf Antrag des Mannschaftsverantwortlichen der gegnerischen Mannschaft oder durch das Eingreifen der Amtlichen Spielaufsicht erfolgen! Der Schiedsrichter ist verpflichtet, diesem Antrag nachzukommen.

3. Stufe: Bericht an die Spielleitende Stelle: Ist auch nach der Verwarnung keine Änderung im Abwehrverhalten festzustellen, wird dieser Tatbestand in das Spielformular eingetragen. Auf Antrag des Mannschaftsverantwortlichen der gegnerischen Mannschaft, ist der Schiedsrichter verpflichtet, den Eintrag ins Spielformular auch dann zuzulassen, wenn die beiden ersten Stufen nicht erfolgt sind. Es ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die ersten beiden Stufen nicht erfolgt sind.

Spielaufsicht: Bei wiederholtem Verstoß gegen die o.a. verbindlichen Durchführungsbestimmungen kann die Spielleitende Stelle Spielaufsichten anordnen. Die dabei entstehenden Kosten sind von dem Verein, der die Maßnahme verursacht hat, zu tragen.

25. Die Schiedsrichter für die Spiele der **Seniorenmannschaften**, der **männlichen und weiblichen Jugend A, B, C** werden vom Schiedsrichterausschuss namentlich angesetzt.

Ein Austausch der Schiedsrichter ist nur mit dem Einverständnis des zuständigen SR-Ansetzers bis zu 10 Tagen vor dem betreffenden Spiel möglich. Die Schiedsrichteransetzungen erfolgt in Ansetzungsblöcken und sind im SIS-Handball-System einzutragen. Die Schiedsrichteransetzungen sind von den Schiedsrichtern regelmäßig aus dem SIS-System zu entnehmen.

Die Schiedsrichter für die Spiele der Jugend D und E werden durch die Schiedsrichterwarte der Heimvereine besetzt.

26. Im Verhinderungsfalle des angesetzten Schiedsrichters hat der Schiedsrichter in Verbindung mit dem Vereinsschiedsrichterwart, der „Setzenden Stelle“ einen Ersatzmann / eine Ersatzfrau zu stellen.

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen der vorstehenden Absätze ist eine Geldbusse von 15.00 € je Schiedsrichter zu zahlen. Daneben sind gegebenenfalls die Kosten des Schiedsrichterbeobachters zu erstatten, wenn durch eine Nichtummeldung die vorgesehene Schiedsrichterbeobachtung nicht durchgeführt werden konnte.

27. Die Spiele der **Männer und Frauen und der männlichen Jugend A und B** sollen von **zwei** Schiedsrichtern geleitet werden, die Spiele aller anderen **ALTERSKLASSEN können** von einem Schiedsrichter geleitet werden. Es ist gestattet, auch die Spiele, soweit hier für nur ein Schiedsrichter vorgesehen ist, mit zwei neutralen geprüften SR zu leiten. Eine Ansetzung des 2. SR ist nur durch die „Setzenden Stellen“ der HR-WSL möglich. Sofern von der „Setzenden Stelle“ 2 SR angesetzt sind, wird auch für 2 SR abgerechnet, allerdings dann nur 10,00 € p SR.

28. Die Schiedsrichter müssen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn in der Halle anwesend sein.

29. Begründete Absagen müssen grundsätzlich 10 Tage vor dem Spiel der “SETZENDEN STELLE” vorliegen. Die Termine sind **schriftlich** (E-Mail) abzusagen. Außerdem werden bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 17 dieser DFB Gebühren für jede Spielabsage erhoben. Keine Verwaltungsgebühr wird bei Umbesetzungen durch Ansetzungen des HVN, NHV oder DHB festgesetzt.

Ist ein Schiedsrichter aus Krankheitsgründen nicht in der Lage, seinen Spielauftrag wahrzunehmen, so ist in jedem Falle die zuständige “SETZENDE STELLE” (siehe Ziffer 24) bzw. der Vereinsschiedsrichterwart vor dem betreffenden Spiel zu unterrichten. Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so ist ein anderes Mitglied des Schiedsrichterausschusses vor dem Spiel zu benachrichtigen. Bei Nichtbeachtung der Anweisung gilt der Schiedsrichter als unentschuldig nicht angetreten.

30. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter/Innen müssen sich die Mannschaften auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen (Ermächtigung

gemäß § 76/I Ziff. 1 SpO HVN). Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, so muss eine Einigung auf einen anwesenden Schiedsrichter erfolgen. Ist kein Schiedsrichter anwesend, so muss eine Einigung auf eine(n) Handballspieler(in) oder Trainer(in) / Betreuer(in) erfolgen. Gilt für alle Spielklassen. Werden die Aufgaben der nicht erschienenen Schiedsrichter von den Betreuern oder Trainern wahrgenommen, besteht nur Anspruch auf die Zahlung der Spielleitungsentschädigung.

Findet das Spiel nicht statt, findet in jedem Falle eine Spielwertung statt. Im Übrigen findet § 77/I Ziff. 1 Buchst. c SpO-HVN Anwendung.

31. Gespielt wird in den im Hallenverzeichnis angegebenen Hallen, auch wenn sie nicht der Regel 1:1 Abs., 1 IHF entsprechen. Soll in einer nicht im Hallenverzeichnis aufgeführten Halle gespielt werden, ist vorher ein entsprechender Antrag beim stellv. Vorsitzenden Spieltechnik auf Zulassung zu stellen.

32. Das Betreten der Sporthallen ist nur in Sportschuhen mit heller Sohle gestattet. Das Benutzen von Haftmitteln ist von den Hallenvermietern grundsätzlich nicht erlaubt. In einigen wenigen Hallen sind Haftmittel zugelassen. Der Veranstalter (Heimmannschaft) ist für die Einhaltung selbst verantwortlich. Werden trotz verbot Haftmittel benutzt, so sind eventuelle Schadensersatzansprüche durch den veranstaltenden Verein direkt beim Verursacher geltend zu machen. Den Anordnungen der Hausmeister und /oder der Hallenordner ist unbedingt Folge zu leisten. Denken Sie daran, daß wir nur Gäste in den Sporthallen sind.

33. Für die Anreise zu den Spielen sind von den Mannschaften öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Anreise im privaten PKW erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Das Versagen von privaten PKW's gilt als eigenes Verschulden. Höhere Gewalt kann nicht geltend gemacht werden. Bei verspätetem oder Nichtantreten einer Mannschaft, verursacht durch das Versagen eines öffentlichen Verkehrsmittels oder durch höhere Gewalt, wird das Spiel neu angesetzt, wenn der Nachweis des Nichtverschuldens durch eine amtliche Stelle (DB, Polizei usw.) gem. § 50/I SpO-HVN erbracht wird. Den öffentlichen Verkehrsmitteln gleichgesetzt sind Autobusse privater Unternehmen, die auf Grund einer Konzession zum öffentlichen Gelegenheits- oder Linienverkehr zugelassen sind.

34. Der die Halle stellende Verein (Heimverein) ist verpflichtet, die Halle spätestens 45 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn für Mannschaften und Schiedsrichter zugänglich zu machen bzw. geöffnet zu halten. Ebenso die Umkleidekabinen.

35. Der Spielplan ist für alle Beteiligten bindend. Der Spielausschuss behält sich eine Änderung des Spielplanes aus zwingenden Gründen vor. Spielverlegungen - auch zeitlich oder örtlich - müssen von der spielleitenden Stelle genehmigt werden. **Anträge auf**

Spielverlegungen sind schriftlich – mindestens 14 Tage vor dem alten Termin - bei der jeweiligen spielleitenden Stelle einzureichen. Die Zustimmung des Gegners ist erforderlich. Spielverlegungen werden nur genehmigt, wenn gleichzeitig der unter den beteiligten Vereinen abgesprochene neue Termin mit angegeben wird. **Spielverlegungen im Jugendbereich** wegen schulischer oder kirchlicher Veranstaltungen sind kostenlos, wenn zum schriftlichen Antrag (fristgerecht) eine „amtliche Bescheinigung“ des Veranstalters vorgelegt wird.

36. Ein Verzicht auf die Austragung eines Spieles ist möglich und bedarf der Zustimmung der Spielleitenden Stelle. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Spiel zu stellen. Die Bearbeitungsgebühren bei Spielverzicht betragen: Senioren 60,00 €, Jugend 30,00 €. Wird der Spielverzicht so spät beantragt, dass Gegner und Schiedsrichter nicht mehr benachrichtigt werden können und tritt der antragstellende Verein nicht an, so gilt dieses als Nichtantreten. Dem Gegner sind entstandene Kosten zu ersetzen.

Hat ein Spiel nicht stattgefunden, weil die Mannschaft nicht erschienen ist oder nicht mit der geforderten Mindestzahl von Spielern/innen anreiste, so ist die Mannschaft „NICHT ANGETRETEN“. (§ 50 a+c SpO-DHB). Den Begriff “nicht spielfähig“ gibt es lt. SpO nicht. **Ein Spielformular ist zwingend auszufüllen, ggf. vom Gastverein.**

Mannschaftszurückziehungen sind nur unter Einhaltung der 10-Tage-Frist möglich. Dadurch entstehende Kosten der gegnerischen Mannschaften gemäß § 48 SpO-DHB hat der zurückziehende Verein zu tragen. Wird die 10-Tage-Frist nicht eingehalten, so wird das nächste Spiel als nichtangetreten gewertet.

37. Wartezeiten können nicht eingeräumt werden! Das gilt auch für Schiedsrichter. Achten Sie daher besonders auf die Witterungsverhältnisse und die Verkehrssituation. Bei Verzögerungen, die sich aus dem vorher aufgestellten Hallenbelegungsplan ergeben, müssen von allen Beteiligten Wartezeiten bis zu 45 Minuten akzeptiert werden.

38. Bei allen Spielen haben die Feldspieler einer Mannschaft einheitliche, die von ihrem Verein gemeldete und ins SIS-System eingetragene Spielkleidung zu tragen, von der sich die Farbe der Kleidung der Torwarte beider Vereine deutlich unterscheiden muss (Regel 4:7). Die Torwarte einer Mannschaft müssen die gleiche Trikotfarbe benutzen. **Der Heimverein ist verpflichtet, mit der in der Anlage genannten Spielkleidung anzutreten.** Für die Bereitstellung einer zweiten andersfarbigen Spiel- und Torwartkleidung ist jeder Verein selbst verantwortlich. Ist die gemeldete Spielkleidung beider Mannschaften - auch Torwartkleidung - gleich oder ähnlich, **so muss die Mannschaft - der Torwart - des Gastvereins** die Spielkleidung wechseln. **Ist keine Spielkleidung gemeldet, muss bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung in jedem Falle die Mannschaft die Spielkleidung wechseln, die keine Meldung abgegeben hat.** Die Schiedsrichter bestimmen bei gleich oder verwechselbarer gemeldeter Spielkleidung, ob sie zu wechseln ist. Die Spielkleidung ist im SIS-System von den Vereinen einzutragen.

Das Tragen von Brust- und Rückennummern wird für alle Klassen zwingend vorgeschrieben. Das gilt auch für die Auswechselfrikots.

Auch die angesetzten Schiedsrichter haben in vorschriftsmäßiger Spielkleidung anzutreten: SR-Hemd, SR-Hose und Hallensportschuhe mit heller Sohle. Ebenso muss das SR-Gespann einheitlich gekleidet sein.

39. Die Bestimmungen der § 55 SpO DHB sind zu beachten. Für Jugendmannschaften gilt zusätzlich § 55 Abs. 11 SpO-DHB. Eine schriftliche Ummeldung fest gespielter Spieler wird nicht verlangt. Die Vereine bleiben für die Beachtung der Bestimmungen selbst verantwortlich.

40. Jede Jugendmannschaft muss von einem Betreuer begleitet werden (§ 21 Ziffer 1 SpO-DHB).

41. Die auf HR-WSL Ebene spielenden Vereine sind verpflichtet, Punkt- und Pokalspiele zusätzlich auch an Wochentagen auszutragen, sofern das zur ordnungsgemäßen und termingerechten Durchführung der Spielserien sowie zur Ermittlung des Meisters und der Auf- und Absteiger erforderlich ist.

42. Das vom HVN vorgeschriebene Spielberichtsformular ist in **vierfacher Ausfertigung** in **Druckschrift** (Spieler und Offizielle) auszufüllen und den Schiedsrichtern spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn mit den Spielerpässen auszuhändigen. Die Mannschaftsverantwortlichen haben die Richtigkeit der Eintragung der Namen der Spieler/Innen mit Geburtsdatum, Spiausweis- und Trikotnummer neben den Spielernamen durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Heimverein sorgt dafür, dass alle Ausfertigungen gut leserlich sind. Die Schiedsrichter achten darauf, dass die Eintragungen auf dem Original vorgenommen werden. Das Original und der 1. Durchschlag sind an die jeweils spielleitende Stelle zu senden. Für das Ausfüllen des Kopfs des Spielberichts (Spielnummer, Spielpaarung, Ort, Datum, Hallennummer., Vereinsnummer usw.) ist der Heimverein verantwortlich. Kopie 3 + 4 erhalten die beteiligten Vereine.

Für die rechtzeitige Übergabe des Spielberichtsformulars und der Pässe an die Schiedsrichter ist der Heimverein verantwortlich. Die / der Schiedsrichter sendet das Spielberichtsformular (**zweifach**) ausgefüllt noch am Spieltage an die zuständige spielleitende Stelle (siehe Ziffer 21). Der Heimverein stellt hierfür einen ausreichend frankierten und richtig adressierten Briefumschlag zur Verfügung, der 15 Minuten vor Spielbeginn den Schiedsrichtern mit dem Spielformular zu übergeben ist.

Der Heimverein hat das bereits ausgefüllte Spielberichtsformular spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn an den Gastverein zu übergeben. Ist eine Übergabe nicht möglich, weil beispielsweise der Gastverein nicht rechtzeitig (30 Minuten vor Spielbeginn) anwesend

ist, so ist dies dem Schiedsrichter/den Schiedsrichtern zur Eintragung in den Spielbericht zu melden.

Jedes Spielformular ist von den Mannschaftsverantwortlichen der beteiligten Vereine zu unterschreiben. Mit der Unterschrift bestätigen die Mannschaftsverantwortlichen der Vereine, dass sie von allen Eintragungen im Spielbericht Kenntnis genommen haben. Eine Kenntnisnahme ist auch dann notwendig, wenn keine besonderen Vorkommnisse im Spielbericht eingetragen sind.

43. Für die Ausrichtung der Spiele ist der **Heimverein** verantwortlich. Für Zeitnehmer und Sekretär sind geeignete Plätze an der Mittellinie zwischen den Auswechselbänken bereitzuhalten. (IHF Regel 1 Figur 3). Für jedes Spiel haben der **Heimverein** den **Zeitnehmer** und der **Gastverein** den **Sekretär** zu stellen. **Zeitnehmer und Sekretär sollten den beteiligten Vereinen angehören. Trifft dies nicht zu, so ist im Spielbericht eine entsprechende Eintragung vorzunehmen.** Zeitnehmer und Sekretär müssen regelkundige Sportkameraden bzw. Sportkameradinnen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. Zeitnehmer und Sekretär haben sich 15 Minuten vor Spielbeginn mit den Schiedsrichtern in Verbindung zu setzen und sich im Spielbericht mit vollständiger Anschrift einzutragen.

44. Die Aufgaben von Zeitnehmer und Sekretär sind in DHB Regel 18 im Einzelnen genannt. Der Sekretär führt das Spielprotokoll. Er trägt die Anzahl der geworfenen Tore (hinter jedem Spielernamen) Verwarnungen, den Beginn einer Hinausstellungszeit - Minute und Sekunde - Disqualifikationen, Ausschlüsse, Team-Time-Out (Zeit eintragen) und die Torfolge in den dafür vorgesehenen Spalten im Spielbericht ein. Für den Wiedereintritt hinausgestellter Spieler übergeben Zeitnehmer/Sekretär dem Mannschaftsverantwortlichen der Mannschaft des hinausgestellten Spielers einen Zettel mit folgenden Angaben:

a) Trikotfarbe b) Trikot-Nummer c) Zeit des Wiedereintritts des hinausgestellten Spielers.

Die notwendigen Vordrucke sind vom Heimverein zur Verfügung zu stellen.

Die Mannschaft ergänzt sich in eigener Verantwortung OHNE zusätzliche Aufforderung oder Erlaubnis durch den Zeitnehmer. Dieser kontrolliert die Hinausstellungszeit und mit dem Sekretär das korrekte Eintreten. Ein zu frühes Eintreten bzw. Ergänzen wird mit einer Hinausstellung bestraft (Regel 4:6).

45. Stellt ein Verein keinen Zeitnehmer bzw. Sekretär, so entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung von Zeitnehmer bzw. Sekretär. Es ist erlaubt, die Aufgaben von Sekretär und Zeitnehmer auf eine Person zu vereinigen. Stehen keine geeigneten Ersatzleute zur Verfügung, so gehen die Aufgaben auf die Schiedsrichter über. **Die Schiedsrichter vermerken ihre getroffenen Maßnahmen im Spielbericht. Das Fehlen von Zeitnehmer oder Sekretär ist ebenfalls im Spielbericht einzutragen.**

46. Der Heimverein hat mindestens zwei den Regeln entsprechende Bälle zur Verfügung zu stellen und den Schiedsrichtern 15 Minuten vor Spielbeginn zur Spielballbestimmung vorzulegen.

47. Öffentliche Zeitmessanlagen müssen bei den Spielen verwendet werden, wenn sie vom Zeitnehmertisch aus zu bedienen sind. Ist in der Halle keine Zeitmessanlage betriebsfähig, die regelgerecht vom Zeitnehmertisch aus zu bedienen ist, so hat der **Heimverein** eine Tischstoppuhr zur Verfügung zu stellen oder aber einen **HANDBALL-TIMER** bereitzustellen. Zeitnehmer und Sekretär haben dann jederzeit dem **Mannschaftsverantwortlichen** jeder Mannschaft die Einsichtnahme in die Tischstoppuhr (**HANDBALL-TIMER**) zu ermöglichen. Die Spielzeit endet bei Verwendung der öffentlichen Zeitmessanlage mit dem automatischen Schlussignal oder dem Schlussignal des Zeitnehmers. Die Zeitmessanlage soll von 0 bis 30 laufend eingestellt sein. **Für die Überwachung des „Team-Time-Out“ ist am Kampfgericht eine gesonderte Uhr bereitzuhalten.**

48. Der Heimverein ist verpflichtet, für angemessene und getrennte Umkleidemöglichkeiten für Gastverein und Schiedsrichter zu sorgen. Außerdem ist dem Gastverein und den Schiedsrichtern heißes Wasser unentgeltlich und in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen.

49. Der die Halle stellende Verein (Heimverein) ist für die Ordnung vor dem Spiel, während des Spieles und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung und dem Schutz aller am Spiel Beteiligten die notwendige Anzahl von Ordnern zu stellen. Die Ordner sind durch eine Armbinde kenntlich zu machen. Der Heimverein hat auch für ungehinderten Zu- und Abgang zu den Kabinen und der Spielfläche zu sorgen.

50. Der Heimverein ist verpflichtet, bei Unfällen **ERSTE HILFE** zu leisten.

51. Bei Disqualifikation wegen grober Regelwidrigkeit oder grober Unsportlichkeit sowie Beleidigung wird auf Regel 16:6 und § 17 RO-DHB verwiesen (automatische Sperre). Nach erfolgtem Ausschluss oder Disqualifikation eines Spielers gem. Regel 8:6 i.V.m. Erläuterungen 6a, 16:6 c+d; 16:9) ist der Spielausweis einzuziehen (§ 6 Ziff. 5 Abs. 4 Schiedsrichterordnung HVN).

D. Auf- und Abstiegsregelungen

In den WSL Oberligen Männer und Frauen darf analog § 40/I (1) SpO-HVN jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins/einer Spielgemeinschaft spielen.

52. WSL-Oberliga Männer: Der Tabellenerste steigt in die Landesliga auf. Verzichtet der Tabellenerste oder kann die Mannschaft gem. § 40 Abs. 4 SpO-DHB in Verbindung mit § 40/I Ziff. 1 SpO-HVN nicht aufsteigen, so steigt die nächst plazierte

Mannschaft auf. Zusätzliche Aufsteiger können in Qualifikationsrunden der Zweit- bzw. Drittplazierten ermittelt werden. Es steigen so viele Mannschaften ab (einschließlich der Aufnahme der Absteiger aus der Landesliga und den Aufsteigern aus den WSL – Ligen), dass sich eine Höchstzahl von vierzehn Mannschaften in der WSL Oberliga ergeben.

53. WSL-Liga Männer: Die erstplatzierten Mannschaften der Staffeln Ost, Mitte, Nord steigen nach Abschluss der Spielserie in die WSL Oberliga auf. Verzichtet der Tabellenerste oder kann die Mannschaft gem. § 40 Abs. 4 SpO-DHB in Verbindung mit § 40/I Ziff. 1 SpO-HVN nicht aufsteigen, so steigt die nächst platzierte Mannschaft auf (bis Platz 3). Zusätzliche Aufsteiger können in Qualifikationsrunden ermittelt werden. Es steigen zwei Mannschaften ab, ansonsten so viele Mannschaften, dass sich eine Höchstzahl von zwölf Mannschaften in den WSL - Ligen ergeben.

54. 1. WSL-Klasse Männer: Der Tabellenerste und Tabellenzweite steigt nach Abschluss der Spielserie in die WSL-Liga auf. Sind in der WSL-Liga noch freie Plätze vorhanden, findet für den weiteren Aufstieg die gleitende Skala Anwendung. Mindestens die Mannschaften auf dem letzten Tabellenplatz steigen nach Abschluss der Spielserie in die 2. Kreisklasse ab.

Mindestens die Tabellenersten der 2. Kreisklassen steigen in die 1. Kreisklasse auf. Es steigen soviel weitere Mannschaften auf, bis in der 1. Kreisklasse die Sollstärke von 10 – 12 Mannschaften erreicht ist.

55. 2. WSL-Klasse Männer: Mindestens die Tabellenersten steigen zur 1. Kreisklasse auf.

56. WSL-Oberliga Frauen: Der Tabellenerste steigt in die Landesliga auf. Verzichtet der Tabellenerste oder kann die Mannschaft gem. § 40 Abs. 4 SpO DHB in Verbindung mit § 40/I Ziff. 1 SpO HVN nicht aufsteigen, so steigt die nächst platzierte Mannschaft auf. Zusätzliche Aufsteiger können in Qualifikationsrunden der Zweit- bzw. Drittplazierten ermittelt werden. Es steigen so viele Mannschaften ab (einschließlich der Aufnahme der Absteiger aus der Landesliga und den Aufsteigern aus den WSL – Ligen), dass sich eine Höchstzahl von zwölf Mannschaften in der WSL Oberliga ergeben.

57. WSL-Liga Frauen: Die erstplatzierten Mannschaften der Staffeln Ost, Mitte, Nord steigen nach Abschluss der Spielserie in die WSL Oberliga auf. Verzichtet der Tabellenerste oder kann die Mannschaft gem. § 40 Abs. 4 SpO-DHB in Verbindung mit § 40/I Ziffer. 1 SpO-HVN nicht aufsteigen, so steigt die nächst platzierte Mannschaft auf (bis Platz 3). Mindestens die Mannschaften auf dem letzten Tabellenplatz nach Abschluss der Spielserie steigen in die Kreisklasse ab (Regelabsteiger). Steigen mehr Mannschaften aus der WSL-Oberliga ab als aus den WSL-Ligen aufsteigen, findet weiter die gleitende Skala Anwendung.

58. WSL-Klasse Frauen: Der Tabellenerste und Tabellenzweite steigt nach Abschluss der Spielserie in die WSL-Liga auf. Sind in der WSL-Liga noch freie Plätze vorhanden, findet für den weiteren Aufstieg die gleitende Skala Anwendung.

Die endgültige Staffelfstärke in den Kreisklassen der Männer und Frauen richtet sich nach den eingehenden Meldungen für die Spielzeit 2010/2011. Die Staffelfstärke von mindestens zehn Mannschaften ist anzustreben.

59. JUGEND (männlich und weiblich)

Die Anzahl der Mannschaften in den Jugendklassen richtet sich nach den eingehenden Meldungen. Die Mannschaften der weiblichen und männlichen A und B – Jugend spielen mit den Mannschaften der Handballregion Hannover in gliederungsübergreifenden Staffeln. Die Durchführungsbestimmungen für den gemeinsamen Spielbetrieb, die als Anlage diesen Durchführungsbestimmungen beigelegt ist, ist Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Der Aufstieg für Mannschaften in die Landesligen Jugend richtet sich nach den Richtlinien der für die Verwaltung zuständigen Spielinstanz. Für den Aufstieg in die Landesligen Jugend werden Qualifikationsspiele ausgetragen. Gehen mehr Meldungen ein als Teilnehmer zu den Landesligen Jugend gemeldet werden können, werden in der Handballregion WSL Ausscheidungsspiele durchgeführt. (Analog § 44 SpO-DHB i.V.m. § 44/I SpO-HVN) Diese Ausscheidungsspiele sind mit den Jahrgängen der Saison 2010/2011 durchzuführen.

60. DHB REGIONSPOKALSPIELE für Männer und Frauen

Spielleitende Stelle für die Durchführung der Pokalspiele ist der **Seniorenspielwart**. Das gilt auch für die Zusendung der Pokal-Spielberichte Männer und Frauen.

Die Teilnahme am DHB-Landespokal erfolgt in der folgenden Spielzeit.

Es können gemeldet werden: **Männer 4 Mannschaften**
Frauen 4 Mannschaften

Der Austragungsmodus wird im Wesentlichen von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften abhängen.

Pokalspielertermine – siehe HR-WSL Terminübersicht 2009/2010.

Die Spielpaarungen werden ausgelost. Die zuerst gezogene bzw. klassenniedere Mannschaft hat Heimrecht. Heimvereine können auf ihr Heimrecht verzichten. Die Spiele werden im KO-System ausgetragen gem. Regel 2:2.

Teilnahmeberechtigt sind alle auf HR-WSL -Ebene spielenden Männer- und Frauenmannschaften der HR-WSL.

Maßgebend ist die Meldung Halle 2009/2010.

In den Pokalspielen dürfen nur Spieler/Spielerinnen eingesetzt werden, die am Tag des Spieles für Mannschaften der HR- WSL spielberechtigt sind und in der Pokalserie noch in keiner anderen Mannschaft der Region/HVN mitgewirkt haben. Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins teil, ist ein Wechsel der Spieler/Spielerinnen von einer anderen Mannschaft nicht erlaubt, weder von unten nach oben oder umgekehrt. Auch nicht, wenn eine Mannschaft ausgeschieden ist.

Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten mit 10 Min. Halbzeitpause. Ist danach noch keine Entscheidung gefallen, wird das Spiel gem. Regel 2:2 verlängert. Ist nach der zweiten Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird gem. Regel 2:2 ein Siebenmeterwerfen durchgeführt. Die Regelung gilt bei allen Spielen.

Die örtlichen Kosten – Hallenmiete, Schiedsrichterkosten – sind vom Heimverein zu tragen. Die reisende Mannschaft trägt die Fahrtkosten selbst.

Verzichtet eine Mannschaft auf die Austragung eines ausgelosten Pokalspiels oder wird eine Mannschaft nach Meldung zu den Pokalspielen zurückgezogen, ist eine Geldbuße von 80,00 € zu zahlen. Bei Verzicht der Teilnahme am Endspiel beträgt die Geldbusse 160,00 €. Außerdem ist eine Schadensregulierung gem § 48 SpO-DHB vorzunehmen.

Die WSL -Pokalendspiele der Frauen und Männer finden nacheinander in einer Halle statt. Die an den Endspielen beteiligten Vereine können sich um die Ausrichtung bewerben. Ansonsten werden die Spiele in einer neutralen Halle ausgetragen.

E. Sonstiges

61. Für die Durchführung von Freundschaftsspielen und Turnieren gelten die Bestimmungen der §§ 73 bis 75 SpO-DHB und § 3/I SpO-HVN. Die Durchführung von Freundschaftsspielen und Turnieren ist bei der zuständigen Spielleitenden Stelle anzuzeigen.

62. **Der Heimverein ist für die Eingabe der Spielergebnisse in das SIS-System eigenverantwortlich. www.SIS-Handball.de/ergebnisdienst.asp**

Die Ergebnisse vom Wochenende müssen bis Sonntag 19:30 Uhr eingegeben sein. Sonntags später endende Spiele und Wochentagsspiele müssen unmittelbar nach Spielschluss (30 Min.) eingegeben sein.

Bei Nichteingabe oder verspäteter Eingabe der Spielergebnisse wird eine Geldbuße gem. Geldbußenkatalog Ziffer 10 erhoben. Meldungen an Staffelleiter oder sonstige Mitarbeiter der HR-WSL gelten als Nichtdurchgabe/Nichteingabe und werden mit einer Geldbuße gem. Geldbußenkatalog belegt.

63. Datenpflege in SIS-Handball

Jeder Verein hat für die Pflege seiner Adressdaten (Anschrift, Telefon, Email, etc.) im SIS-Handball selbst Sorge zu tragen.

Zu pflegen sind folgende Daten:

- Postadresse des Vereins
- Anschrift des/der Vereinsvorsitzenden
- Anschriften der Spielwarte
- Anschriften der Schiedsrichter

64. Verstöße gegen diese DFB werden mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 500,00 Euro geahndet, soweit nicht in den Satzungen und Ordnungen des DHB oder HVN oder im Geldbußenkatalog Geldbußen festgelegt sind.

gez. der Vorstand der HR-WSL

ANLAGEN

- Empfangsbestätigung Richtlinien für die DFB 2009/2010
- Geldbußenkatalog
- Anschriftenverzeichnis der Mitarbeiter
- Anschriften der Vereine / Mitglieder / Spielgemeinschaften
- Hallenverzeichnis

Die Durchführungsbestimmungen sowie Anlagen und Geldbußenkatalog können sie auch **unter <http://www.hr-wsl.de> oder <http://www.handballregion-wsl.de>** finden.

Schiedsrichterrichtlinien

Ziff.1 - Anzahl der erforderlichen bzw. zu meldenden Schiedsrichter:

- (1) Die Vereine haben für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft - sämtlicher Spielklassen – Schiedsrichter zu melden.
- (2) Für jede gemeldete Mannschaft werden je 1,5 Schiedsrichter gefordert. Zur Berechnung werden die Seniorenmannschaften und die Jugendmannschaften der A-, B- und C – Jugend herangezogen.
- (3) Dabei wird die Summe aufgerundet (z.B. $3 \times 1,5 = 4,5$ aufgerundet 5).
- (4) Die Schiedsrichter sind möglichst als Gespanne zu melden.
- (5) Maßgeblicher Stichtag für die Schiedsrichtermeldung ist der 30.06. eines jeden Jahres für die jeweils nächste Spielzeit. Das Nachmelden von Schiedsrichtern im Laufe der Saison ist möglich.
- (6) Das erforderliche Schiedsrichterkontingent darf auch in der Saison nicht unterschritten werden, andernfalls bekommt der Verein die Aufforderung innerhalb von 14 Tagen ausgebildete Schiedsrichter in entsprechend geforderter Anzahl nachzumelden. Kommt der Verein der Aufforderung nicht nach, werden entsprechende Geldbußen verhängt.
- (7) Lässt der Verein nach dem 30.06. des Jahres Schiedsrichter ausbilden, so können die Schiedsrichter nur dann auf das Kontingent der jeweils laufenden Saison angerechnet werden, wenn sie auch die entsprechende Anzahl von Spielen geleitet haben. (s. Ziff.8 (6) dieser Richtlinie)

Ziff.5 - Lehrgänge:

- (1) Jeder Schiedsrichter hat an dem für seinen Verein/Kader ausgeschriebenen Lehrgang teilzunehmen.
- (2) Bei Änderungen im Regelwerk bzw. in dessen Auslegungen behält sich der Schiedsrichterausschuss vor, eine zwingende Ausbildung (Pflichtausbildung) der Schiedsrichter anzuordnen, bevor diese von ihrem Verein wieder eingesetzt werden dürfen. In diesem Fall gelten alle nicht ausgebildeten Schiedsrichter ein Jahr als „Parker“ (dürfen also keine Spielaufträge wahrnehmen) und müssen vor der folgenden Saison eine Pflichtfortbildung ablegen. Andernfalls werden sie als „nicht fortgebildet“ von der Schiedsrichter -Liste gestrichen und müssen an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen, um von ihrem Verein wieder gemeldet/eingesetzt werden zu können. Der Schiedsrichterausweis von nicht ausgebildeten Schiedsrichtern wird vom Schiedsrichterausschuss eingezogen.
- (3) Jeder Schiedsrichter muss die für seinen Kader geforderten Leistungstests erbringen.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss kann in begründeten Situationen Ausnahmen zulassen.

Ziff.6 - Abrechnung:

- (1) Die Schiedsrichtergespanne haben zu Spielen grundsätzlich so anzureisen, dass der Partner, der den längeren Weg hat, den Partner, der den kürzeren Weg hat, abholt. Es sei denn, es ist anders günstiger oder von der ansetzenden Stelle vorher, im Einzelfall so vereinbart worden. Ständige Vereinbarungen (also solche, die über den Einzelfall hinausgehen) sind vom stellv. Vorsitzenden für Schiedsrichterwesen zu genehmigen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Spielleitung bzw. der Reisekostenerstattung ist den jeweils gültigen Richtlinien für die Durchführung der Meisterschaftsspiele der zuständigen Gliederung zu entnehmen.
- (3) Fehlerhafte Schiedsrichterabrechnungen werden im ersten Fall je Spielzeit mit einer Geldbuße in Höhe von 20,00 €, im zweiten Fall je Spielzeit mit einer Geldbuße in Höhe von 50,00 € bestraft. Bei einem weiteren Fall je Spielzeit wird eine Geldbuße in Höhe von 50,00 € fällig und es erfolgt die Streichung aus der Schiedsrichterliste.

Ziff.7 - Beobachtungen:

Schiedsrichtergespanne sollten, je nach Kaderzugehörigkeit, unterschiedlich oft beobachtet werden:

- (1) Leistungskaderschiedsrichter der WSL-Oberligen möglichst zwei Mal pro Saison.
- (2) Stammkaderschiedsrichter: Nur bei Bedarf
- (3) Förderkaderschiedsrichter: Möglichst zwei Mal pro Saison; ansonsten auf Antrag der Vereine, falls der oder die Schiedsrichter zum Leistungskader aufsteigen möchten.

Kommentar:

Vereine können Beobachtungen von Schiedsrichtern zu Ihren Spielen beantragen, die Kosten für diese Beobachtung werden den Vereinen in Rechnung gestellt.

Ziff.8 - Verschiedenes:

- (1) Der/Das zu einem Spiel angesetzte Schiedsrichter (-Gespann) hat die Pflicht, das ihm übertragene Spiel persönlich zu leiten. Eine Vertretung kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ansetzenden Stelle erfolgen. (§ 77 Ziff. 1 DHB-SpO bzw. § 77/I HVN-Zusatzbestimmungen zur SpO bleiben unbenommen.)
- (2) Nimmt ein Schiedsrichter einen Spielauftrag das zweite Mal nicht wahr, so ist ein Aufstieg für dieses Gespann in der laufenden und zur kommenden Saison nicht mehr möglich. Außerdem wird der Schiedsrichter in den Stammkader zurückgestuft.
- (3) Nimmt ein Schiedsrichter einen Spielauftrag das dritte Mal nicht wahr wird er von der Schiedsrichterliste gestrichen. Schiedsrichter des Leistungskaders werden aus dem übergeordneten Verband zurückgezogen. Der Schiedsrichterausweis wird vom Schiedsrichterausschuss eingezogen.
- (4) Sollten versehentlich zwei Gespanne zu einem Spiel angereist sein, so leiten die Schiedsrichter mit der weitesten Anreise das Spiel, es sei denn, die Ansetzende Stelle hat dem anderen Gespann etwas anders ausdrücklich mitgeteilt. Ein Eintrag im Spielformular ist in jedem Fall vorzunehmen.
- (5) Kann ein Schiedsrichter eine Ansetzung (kurzfristig) nicht wahrnehmen, so ist die Ansetzende Stelle (s. DFB der jeweiligen Saison) oder ein anderes Mitglied des Schiedsrichterausschusses vor Spielbeginn zu informieren.
- (6) Gemeldete Schiedsrichter müssen pro Spieljahr mindestens drei Spielaufträge wahrnehmen. Bei weniger als drei Spielaufträgen wird der Schiedsrichter nach Ende des Spieljahres aus der Schiedsrichterliste gestrichen und kann von seinem Verein nicht mehr gemeldet werden. Der Schiedsrichterausweis verliert seine Gültigkeit und ist an den Schiedsrichterausschuss zurückzugeben.
- (7) Wechselt ein Schiedsrichter den Verein, so sollte er seinen ehemaligen Verein für die Dauer von 18 Monaten nicht pfeifen.

Ziff.9 - Verstöße gegen diese Schiedsrichterrichtlinien:

Verstöße gegen diese Schiedsrichterrichtlinie werden entsprechend den Satzungen und Ordnungen des DHB oder HVN und den dazu ergangenen jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen nebst Anlagen (z.B. Geldbußenkatalog) der HR-WSL geahndet.

Ziff.10 – Salvatorische Klausel:

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Schiedsrichterrichtlinien ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ziff.11 – Gültigkeit:

Neben diesen Schiedsrichterrichtlinien sind die jeweiligen Durchführungsbestimmungen (DFB) der HR-WSL und die Schiedsrichterrichtlinien des Handball-Verbandes Niedersachsen e.V. (HVN) verbindlich. Sollten Regelungen dieser Schiedsrichterrichtlinien im Widerspruch zu der Schiedsrichterordnung des HVN e.V. stehen, so gilt die Schiedsrichterordnung des HVN e.V. Diese Schiedsrichterrichtlinien der HR-WSL ist ab dem 01.07.2008 gültig.

Handballregion Weser-Schaumburg-Leine e. V.

GELDBUSSENKATALOG

Strafmaß und Geldbußen für Vergehen von Spielern und Offiziellen im Wettkampfbereich

Für Ordnungswidrigkeiten werden Geldbussen gemäß §§ 25 RO DHB und 25/I RO HVN verhängt.

Soweit in den Ordnungen keine festen Beträge für Ordnungswidrigkeiten festgesetzt sind, gelten für nachstehend aufgeführte Ordnungswidrigkeiten die folgenden Geldbußen:

Ziff. 1	schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft: Jugend	Senioren	
	1. Fall	40,00 €	80,00 €
	2. Fall	60,00 €	120,00 €
	3. Fall	80,00 €	160,00 €
Ziff. 2	schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel	25,00 €	
Ziff. 3	Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz des Schiedsrichters, Zeitnehmers, Sekretär, Spielaufsicht, der Spieler, Offiziellen und Zuschauer.	100,00 €	
Ziff. 4	Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein	250,00 €	
Ziff. 5	Spiele ohne Genehmigung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören; Spiel von gesperrten Mannschaften oder Spiele gegen gesperrte Mannschaften	50,00 €	
Ziff. 6	unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	15,00 €	
Ziff. 7	Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsformularen	15,00 €	
Ziff.8	Fehlen einer ausreichenden Zahl von Ordnern	50,00 €	
Ziff. 9	verspätetes Absenden von Spielberichts- oder Abrechnungsformularen	15,00 €	

Ziff. 10	Fehlende (auch verspätete) Ergebniseingabe in SIS je Mannschaft	
	1. Fall	10,00 €
	2. Fall	15,00 €
	3. Fall	20,00 €
	in jedem weiteren Fall	30,00 €
Ziff. 11	Fehlen von Spielausweisen beim Spiel je Ausweis	3,00 €
	höchstens je Mannschaft	20,00 €
Ziff. 12	Nicht fristgerechte	
	a) Vorlage des fehlenden Spielausweises	10,00 €
	b) Herausgabe des Spielausweises	50,00 €
Ziff. 13	Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs	25,00 €
Ziff. 14	Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftsserie	
	MÄNNER / FRAUEN	160,00 €
	JUGEND	80,00 €
Ziff. 15	Unvorschriftsmäßige Spielkleidung (Ziff. 39 DFB)	3,00 €
	höchstens je Mannschaft	30,00 €
	Schiedsrichter	10,00 €
Ziff. 16	schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen oder Lehrgängen	
	1. Fall	35,00 €
	2. Fall	50,00 €
	3. Fall	Streichung von der SR Liste und 75,00 €
Ziff. 17	mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsformulars	5,00 €
Ziff. 18	Verspätete Vorlage des Spielberichtsformulars/Pässe vor Spielbeginn	10,00 €
Ziff. 19	nicht ausreichend frankierter Freiumschlag (+ Nachgebühr)	5,00 €
Ziff. 20	fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen Betreuer	30,00 €
Ziff. 21	Durchführung eines Freundschaftsspieles/Turniers ohne Genehmigung	50,00 €
Ziff. 22	Nichtmeldung der erforderlichen Anzahl der Schiedsrichter	
	Je fehlender Schiedsrichter	100,00 €
Ziff. 23	Fehlen des Lichtbildes oder der festen Verbindung des Lichtbildes mit dem Spielausweis,	
	Fehlen der Unterschrift des Spielers, Fehlen des Vereinsstempels oder Spielgemeinschaftsstempels auf dem Spielausweis und über dem Lichtbild	10,00 €

Ziff. 24	Nichteinziehung des Spielausweises durch Schiedsrichter nach Ausschluss oder Disqualifikation (Regel 16:6 c + d, 16:9)		10,00 €
Ziff. 25	Spielberichtsformular weniger als 4-fach		10,00 €
Ziff. 26	Fehlender Freiumsschlag		10,00 €
Ziff. 27	fehlende Vordrucke für Wiedereintritt hinausgestellter Spieler; fehlende "Grüne Karte"		10,00 €
Ziff. 28	Spielbericht an falsche Anschrift		10,00 €
Ziff. 29	Fehlende unterschriftliche Kenntnisnahme vom Spielbericht		10,00 €
Ziff. 30	Fehlende oder verspätete termingerechte Bestätigung der DFB		20,00 €
Ziff. 31	Nichtbeachtung einer amtlichen Bekanntmachung und /oder Mitteilung der HR-WSL		30,00 €
Ziff. 32	Mitwirkung eines Jugendlichen in mehr als zwei Spielen an einem Tag		30,00 €
Ziff. 33	Fehlende (termingerechte) Bestätigung der SR-Ansetzungen		10,00 €
Ziff. 34	Verzicht auf die Austragung eines Pokalspieles		80,00 €
Ziff. 35	Verzicht auf die Austragung eines Pokalendspiels		160,00 €
Ziff. 36	Fehlen der geforderten Spielbälle		10,00 €
Ziff. 37	Nichtmeldung eines Schiedsrichtertausches (DFB Z.25)		15,00 €
Ziff.38	Spielverzicht gem. DFB Ziffer 37	Senioren	60,00 €
		Jugend	30,00 €
Ziff. 39	Verstöße gegen die DFB im Kinder- und Jugendhandball		
	1. Fall		20,00 €
	Gem. DFB Ziffer 22 Wiederholung		50,00 €
Ziff. 40	fehlerhafte Schiedsrichterabrechnung beim Spiel		20,00 €
	1. Fall		35,00 €
	weiterer Fall		50,00 €
	und Rückgabe an den Verein		

Vergehen von Spielern und Offiziellen im Wettkampfbereich

Für Vergehen von Spielern und Offiziellen im Wettkampfbereich werden neben den Sperren des § 17 RO DHB folgende Geldstrafen verhängt:

Ziff. 41 <u>Tätlichkeit</u> gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und Spielaufsicht/Technischen Delegierten	
bei einer Sperre bis zu einem Monat	200,00 €
bei einer Sperre von mehr als einem Monat bis zu zwei Monaten	300,00 €

Ziff. 42 <u>Tätlichkeit</u> gegen Spieler, Mannschaftsoffizielle nach Regel 4:2-3 und andere Personen	
bei einer Sperre bis zu 2 Spielen innerhalb eines Monats	100,00 €
bei einer Sperre 3 oder 4 Spielen innerhalb eines Monats	150,00 €
bei einer Sperre von mehr als 4 Spielen oder bis zwei Monate	200,00 €

Ziff. 43 <u>Disqualifikation</u> eines Offiziellen bei wiederholtem unsportlichen Verhalten (Regel 16:6a oder bei grob unsportlichen Verhalten (Regel 16:6c)	50,00 €
--	----------------

Ziff. 44 <u>Disqualifikation</u> eines Spielers oder Mannschaftsoffiziellen bei grobem unsportlichen Verhalten gem Regel 16:6c, wenn das grobe unsportliche Verhalten gleichzeitig eine Beleidigung oder Bedrohung eines Schiedsrichters, Zeitnehmers, Sekretärs oder Spielaufsicht ist	80,00 €
--	----------------

Ziff. 45 <u>Disqualifikation</u> eines Spielers oder Mannschaftsoffiziellen bei Beleidigung oder Bedrohung eines Delegierten, Offiziellen, Spielers oder Zuschauers Regel 16:8 letzter Absatz und Erläuterungen zu den Spielregeln 6a	60,00 €
--	----------------

Im Wiederholungsfall erhöhen sich die Geldstrafen zu Ziff. 41 - 45 Die Höhe wird jeweils vom Spelausschuss festgesetzt.

Ziff. 46 Einsatz von Nichtspielberechtigten gem. § 17 RO DHB		
	Jugend	Senioren
	30,00 €	60,00 €
Im Wiederholungsfall	60,00 €	120,00 €

Sind durch Ordnungswidrigkeiten Auslagen entstanden, werden diese zusammen mit den Geldbußen/Geldstrafen geltend gemacht.

Gebühren

101 Spielverlegung Senioren	60,00 €
102 Spielverlegung Jugend	30,00 €
103 Einspruchgebühr	15,00 €
104 Bescheidgebühr	10,00 €
105 Ausstellen eines SR-Ausweises	2,50 €
106 Amtliche Nachrichten	10,00 €

**Region Weser-Schaumburg-Leine e.V. und
Handballregion Hannover e.V.
Im Handball-Verband Niedersachsen e.V.
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG (DFB) für das Spieljahr
2009/2010
für den gemeinsamen Spielbetrieb der weiblichen und
männlichen Jugend A und B**

Allgemeine Bestimmungen

1. Über die Durchführung der Spiele des gemeinsamen Spielbetriebes der Männlichen und Weiblichen Jugend A und B entscheiden die Vorstände der beteiligten Regionen.

Es gelten die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handball Bundes (DHB) und des Handball-Verbandes Niedersachsen (HVN) in der jeweils gültigen Fassung. Gespielt wird nach den internationalen Handballregeln in der jeweils für den Bereich des DHB gültigen Fassung. Stehen Bestimmungen dieser DFB im Gegensatz zu den Bestimmungen der Ordnungen des DHB oder HVN, haben die Bestimmungen des DHB und des HVN Vorrang. Die Spielzeit beträgt ausschließlich einer Pause von 10 Minuten (Regel 2:1) Jugend A 2 x 30 Minuten, Jugend B 2 x 25 Minuten.

Sollten einzelne Punkte in diesen DFB nicht geregelt sein gelten die DFB für den allgemeinen Spielbetrieb der Region der jeweils Spielleitenden Stelle

2. Die Vereine, der im gemeinsamen Spielbetrieb der Männlichen und Weiblichen Jugend A und B spielenden Mannschaften verpflichten sich, die Spiele nach den Bestimmungen und Beschlüssen des HVN und den dazu von den beteiligten Regionen gemeinsam getroffenen Vereinbarungen bis zum Ende der Saison auszutragen, sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der jeweils Spielleitenden Region und den mitspielenden Vereinen zu erfüllen.

3. Die Vereine im gemeinsamen Spielbetrieb der Männlichen und Weiblichen Jugend A und B haben den Empfang der Durchführungsbestimmungen und des Spielplanes schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung hat auf der als Anlage beigefügten Empfangsbestätigung bis zum 16. August 2009 an die jeweils Spielleitende Stelle zu erfolgen. Die ausgefüllte Einzugsermächtigung ist gleichzeitig einzureichen. Sollte ein Verein keine Einzugsermächtigung erteilen, so wird für jede Buchung eine Verwaltungsgebühr von 35,-- € erhoben.

4. Für Auskünfte in Rechtsangelegenheiten stehen die Rechtswarte der beteiligten Regionen zur Verfügung:

5. Für Streitfragen, die sich aus dem Spielbetrieb und den Spielen ergeben, ist als erste Rechtsinstanz das Regionssportgericht der jeweiligen spielleitenden Stelle zuständig:

Männliche Jugend A und Weibliche Jugend A der Vorsitzende des Regionssportgerichtes der Region Hannover:

Harald Schormann, Steintorfeld 8 , 30989 Gehrden , T: (05108) 921209

Männliche Jugend B und Weibliche Jugend B der Vorsitzende des Regionssportgerichtes der Region WSL:

Hartmut Witkop, Breslauer Str. 40 , 31789 Hameln; Tel. + Fax : (05151) 12210

Einsprüche sind in 6-facher Ausfertigung per **Einschreiben** einzureichen. Der Einzahlungsbeleg über die Einspruchsgebühr in Höhe von 25,00 € ist beizufügen. Die Form- und Fristvorschriften der Rechtsordnung (RO DHB) sind zu beachten.

Wirtschaftliche Bestimmungen

6. Die Beiträge (Meldegeld, Verbandsabgabe) für die Hallenserie 2009/2010 richten sich nach den Durchführungsbestimmungen der für die Altersklasse zuständigen Spielleitenden Region. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen die DFB kommt der Geldbußenkatalog der jeweils Spielleitenden Region zur Anwendung.

7. Auslagenersatz für Schiedsrichter

Den angesetzten Schiedsrichtern wird ein Tagegeld von 16,00 Euro gezahlt. Darüber hinaus werden Fahrtkosten mit 0,30 Euro pro Kilometer ab Wohnort erstattet. Die Schiedsrichter sollen Fahrgemeinschaften bilden. Bei Wohnsitz außerhalb der Region Hannover ist die Regionsgrenze maßgeblicher Entfernungspunkt.

Nach Ende der Saison werden die Kosten für die Schiedsrichter für jede Staffel gleichmäßig auf alle teilnehmenden Mannschaften verteilt (Poolung). Die Schiedsrichterkosten sind von den Vereinen innerhalb 2 Wochen zu prüfen und mit den Eingaben lt. SIS abzugleichen. Spätere Einwände sind unerheblich. Bei der Poolung erfolgt bis zu einem Betrag von 10,- € pro Verein keine Erstattung/Nachforderung.

Jeder Schiedsrichter ist für die Versteuerung seiner Tagegelder und Fahrtkosten selber verantwortlich.

8. Die Schiedsrichterkosten sind vom Heimverein unaufgefordert vor dem Spiel in bar an die Schiedsrichter zu zahlen.

9. Kommt ein Spiel infolge höherer Gewalt oder eines unabwendbaren Ereignisses nicht zur Austragung, hat jeder Verein die für seine Mannschaft entstandenen Kosten selbst zu tragen. Der gemeinsame Spielausschuss bzw. die zuständige Spielleitende Stelle entscheidet über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels (§ 47 SpO-DHB).

10. Muss ein Spiel abgesetzt werden, hat jeder Verein die bis dahin entstandenen Kosten selbst zu tragen.

11. Die Absetzung oder Verlegung eines Spieles ist zulässig. In allen Fällen entscheidet die zuständige „Spieleleitende Stelle“. Die Kosten der Spielverlegung gem. § 46 SpO DHB richten sich nach den Durchführungsbestimmungen der zuständigen Region.

Spieltechnische Bestimmungen

12. Die spieltechnische Leitung der Spiele der männlichen und weiblichen Jugend A und B obliegt dem Spielausschuss der jeweils Spieleleitenden Region. Meldungen, sowie sämtlicher Schriftverkehr ist an die zuständige Spieleleitende Stelle zu richten:

Männliche Jugend A:

Bernd Winkler

30163 Hannover, Franz-Bork-Str. 7

Tel.: (0511) 667473

Fax: (0511) 6002613

E-Mail: winkler@handballregion-hannover.de

Weibliche Jugend A :

Maik Theunert

30916 Isernhagen Seerosenweg 42 C,

Tel.: (0511) 6960707

E-Mail: mtheunert@handballregion-hannover.de

Männliche Jugend B :

Manfred Hartmann

31174 Dingelbe, Windmühlenweg 6 ,

Tel.: (05123) 1463

Fax: (05123) 400884

E-Mail: HartmannGudrun@aol.com

Weibliche Jugend B:

Uwe Beyer

31655 Stadthagen, Weidenwinkel 16 ,

Tel: (05721) 75422

Fax: (05721) 939140

E-Mail: uwebeversth@t-online.de

13. Die Spiele werden in einer Doppelrunde nach Punkten ausgetragen. Bei Punktgleichheit entscheiden über die Meisterschaft maßgeblichen Tabellenplätze die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. (§43 SpO-DHB) Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:

- d) nach Punkten;
- e) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, das § 43(2) SpO-DHB anzuwenden ist;
- f) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz entscheiden die auswärts mehr erzielten Tore der beteiligten Mannschaften.

Die Meister der gemeinsamen Männlichen Jugend A und B werden in einem „Final Four-Turnier“ ermittelt. Die jeweiligen Staffelsieger können sich um die Ausrichtung bewerben. Bei der weiblichen Jugend A und B ist der Tabellenerste nach o.g. Regelung Regionsmeister der gemeinsamen ROL.

Die Regionsmeister können ohne weitere Qualifikation an den Aufstiegs Spielen zur Landesliga teilnehmen.

14. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch die setzende Stelle der Region, in dessen Bereich die Spiele ausgetragen werden. Die ansetzende Stellen sind berechtigt Änderungen bei der Schiedsrichteransetzung vorzunehmen. Einsprüche gegen Schiedsrichteransetzungen sind unzulässig.

15. Der Spielplan ist für alle Beteiligten bindend. Die zuständigen Spielleitenden Stellen behalten sich eine Änderung des Spielplanes aus zwingenden Gründen vor. Spielverlegungen - auch zeitlich und örtlich - müssen von der Spielleitenden Stelle (siehe Ziffer 12) genehmigt werden. Die Anträge auf Absetzung oder Verlegung eines Spieles müssen spätestens 10 Tage vor dem Spiel bei der Spielleitenden Stelle (siehe Ziffer 12) eingegangen sein. Die Form der Spielverlegungen ist entsprechend der Vorgaben der zuständigen Spielleitenden Stelle vorzunehmen.

Der Verzicht auf Austragung eines Spieles ist möglich und bedarf der Zustimmung der Spielleitenden Stelle. Der Verzicht ist der Spielleitenden Stelle bis spätestens 10 Tage vor dem im Spielplan angesetzten Termin schriftlich anzuzeigen. Die Gebühr für einen Spielverzicht richtet sich nach den DFB der Spielleitenden Region. Wird der Spielverzicht so spät beantragt, dass Gegner und/oder Schiedsrichter nicht mehr benachrichtigt werden können und tritt der Antrag stellende Verein nicht an, so gilt das als verschuldetes Nichtantreten.

Die Spielleitende Stelle ist berechtigt, Wochentagsspiele anzusetzen, wenn es für die Einhaltung des Spielplanes notwendig erscheint.

16. Bei Verzögerungen, die sich aus dem vorher aufgestellten Hallenbelegungsplanes ergeben, müssen von allen Beteiligten Wartezeiten bis zu 45 Minuten akzeptiert werden.

17. Bei allen Spielen haben die Feldspieler einer Mannschaft einheitliche, die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen, von der sich die Farbe der Kleidung der Torwarte beider Mannschaften deutlich unterscheiden muss (Regel 4:7). Ist die gemeldete Spielkleidung der beiden Mannschaften - auch Torleute - gleich oder ähnlich, so muss die Mannschaft - der Torwart - des Gastvereins die Spielkleidung wechseln. Die Schiedsrichter bestimmen, ob die Spielkleidung zu wechseln ist. Das Tragen von Brust- und Rückennummern ist vorgeschrieben. Das gilt auch für Wechseltrikots.

18. Jede Jugendmannschaft muss von einem Betreuer begleitet werden.

19. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 SpO-DHB sind zu beachten. Dabei dürfen die Jugendlichen an einem Kalendertag nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken (s. a. § 22 Ziffer. 2 SpO-DHB).

20. Das vom HVN vorgeschriebene Spielformular (vierfache Ausfertigung) ist in Druckschrift auszufüllen und den Schiedsrichtern spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn mit den Spielausweisen durch den Heimverein auszuhändigen.

Das Spielformular ist nach Erledigung aller erforderlichen Eintragungen von beiden Mannschaftsverantwortlichen zu unterschreiben.

Der erstgenannte Schiedsrichter sendet die Spielberichtsformulare zweifach (Original und 1. Kopie) ausgefüllt noch am Spieltage an die jeweils zuständige Spielleitende Stelle (siehe Ziffer 14). Der Heimverein stellt hierfür einen ausreichend frankierten und richtig adressierten Freiumschlag zur Verfügung. Die weiteren Kopien erhalten die beteiligten Vereine je einmal.

21. Für die Ausrichtung der Spiele ist der Heimverein verantwortlich. Für den Zeitnehmer und den Sekretär sind geeignete Plätze an der Mittellinie zwischen den Auswechselbänken bereit zuhalten (IHF Regel 1 Figur 3).

Für jedes Spiel haben der Heimverein den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär kostenlos zu stellen. Zeitnehmer und Sekretär müssen regelkundige Sportkameraden sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zeitnehmer und Sekretär haben sich 15 Minuten vor Spielbeginn mit den Schiedsrichtern in Verbindung zu setzen. Zeitnehmer und Sekretär haben sich in das Spielformular einzutragen.

22. Der Zeitnehmer ist für die Zeitmessung der Spielzeit und der Hinausstellungszeiten verantwortlich. Der Sekretär hat das Spielprotokoll zu führen, aus dem Beginn der Hinausstellungszeit (Minute und Sekunde) hervorgehen muss (Aufgaben für Zeitnehmer und Sekretäre in IHF - Regel 18). Bei einer Hinausstellung übergibt der Zeitnehmer dem Mannschaftsverantwortlichen des hinausgestellten Spielers einen schriftlichen Beleg mit den folgenden Angaben: Rückennummer, Trikotfarbe und das Ende der Zeitstrafe des hinausgestellten Spielers.

23. Öffentliche Zeitmessanlagen müssen bei den Spielen verwendet werden, wenn sie vom Kampfgericht aus zu bedienen und einzusehen sind. Ist in der Halle keine Zeitmessanlage betriebsfähig, die regelgerecht vom Zeitnehmertisch zu bedienen ist, so hat der Heimverein eine Tischstoppuhr oder aber einen Handball - Timer zur Verfügung zu stellen. Zeitnehmer und Sekretär haben dann jederzeit dem Mannschaftsverantwortlichen die Einsichtnahme in die Tischstoppuhr zu ermöglichen.

24. Der Heimverein hat mindestens 2 den Regel entsprechenden Bälle und Ersatzbälle zur Verfügung zu stellen. Die Bälle sind 15 Minuten vor Spielbeginn den Schiedsrichtern zur Spielballbestimmung vorzulegen.

25. Der Heimverein ist verpflichtet, für angemessene und getrennte Umkleide- und Duschmöglichkeiten für Gastverein und Schiedsrichter zu sorgen.

26. Der die Halle stellende Verein (Heimverein) ist für die Ordnung vor dem Spiel, während des Spieles und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung und dem Schutz aller am Spiel Beteiligten die notwendige Anzahl von Ordnern zu stellen. Diese sind durch entsprechende Armbinde kenntlich zu machen. Der Heimverein hat für ungehinderten Zu- und Abgang zu den Kabinen und der Spielfläche zu sorgen.

27. Jeder Verein ist verpflichtet bei Unfällen „Erste Hilfe“ zu leisten.

28. Gespielt wird in den von den Regionen zum Spielbetrieb zugelassenen und im Hallenverzeichnis aufgeführten Hallen, auch wenn sie nicht den geforderten Massen der Regel 1:1 Abs. 1 der IHF entsprechen.

29. Das Benutzen von Haftmitteln ist von den Hallenvermietern grundsätzlich nicht erlaubt. In einigen wenigen Hallen sind Haftmittel zugelassen. Der Veranstalter (Heimmannschaft) ist für die Einhaltung verantwortlich. Werden trotz Verbot Haftmittel benutzt, so sind eventuelle Schadensersatzansprüche durch den veranstaltenden Verein direkt beim Verursacher geltend zu machen.

30. Für die Anreise zu den Spielen sind von den Mannschaften öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die evtl. Anreise im privaten PKW erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Das Versagen von privaten PKW gilt als eigenes Verschulden, höhere Gewalt kann auf keinen Fall geltend gemacht werden. Bei verspätetem oder Nichtantreten einer Mannschaft, verursacht durch das Versagen eines öffentlichen Verkehrsmittels oder durch höhere Gewalt, wird das Spiel neu angesetzt, wenn der Nachweis des Nichtverschuldens durch eine amtliche Stelle (Bundesbahn, Polizei) erbracht wird. Den öffentlichen Verkehrsmitteln gleichgesetzt sind Autobusse privater Busunternehmer, die auf Grund einer Konzession zum öffentlichen Gelegenheits- oder Linienverkehr zugelassen sind.

31. Der die Halle stellende Verein (Heimverein) ist verpflichtet, die Halle bzw. die Umkleidekabinen mindestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spiel für Mannschaften und Schiedsrichter zugänglich zu machen.

32. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter/Innen müssen sich die Mannschaften auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen (Ermächtigung gemäß § 76/I Ziff. 1 SpO HVN). Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, so muss eine Einigung auf einen

anwesenden Schiedsrichter erfolgen. Ist kein Schiedsrichter anwesend, so muss eine Einigung auf eine(n) Handballspieler(in) oder Trainer(in) / Betreuer(in) erfolgen. Findet das Spiel nicht statt, findet in jedem Falle eine Spielwertung statt. Im übrigen findet § 77/I Ziffer. 1 Buchst. c SpO-HVN Anwendung.

33. Der Heimverein ist für die Eingabe des Spielergebnisses mit Halbzeitstand ins SIS-Handballsystem verantwortlich. Die Eingabe hat bis spätestens Sonntag, 24.00 Uhr am entsprechenden Spielwochenende zu erfolgen, die Regionsoberligen (auch Jugend) sind bis Sonntag, 17.30 Uhr einzugeben, später stattfindende Spiele unmittelbar nach Spielschluss. Wochentagsspiele sind direkt nach Spielende einzugeben. Sollte dies nicht geschehen, erfolgt Bestrafung gemäß Geldbußenkatalog der Spielleitenden Region. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit Ergebnisse direkt über das Internet einzugeben. Die Internetadresse lautet: **<http://www.sis-handball.de/ergebnisdienst.asp>**

Strafmaßnahmen und Geldbußen

34. Strafmaßnahmen und Geldbußen für Vergehen von Spielern und Offiziellen im Wettkampfbereich oder Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten werden im Rahmen der §§ 17 und 25 RO-DHB bzw. der ergänzenden Bestimmungen des HVN (§§ 17/I und 25/I RO-HVN) verhängt. Weitere Geldbußen werden gem. den Geldbußenkatalogen der jeweils Spielleitenden Region erhoben.

Schlussbestimmungen

35. Verstöße gegen diese DFB werden mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 500,00 Euro geahndet, soweit nicht in den Satzungen und Ordnungen des DHB oder HVN Geldbußen festgelegt sind.

Weser-Schaumburg-Leine

gez. Uwe Beyer
1. Vorsitzender

gez. Otto Daseking
Vorsitzender Spieltechnik

gez. Manfred Hartmann
Jugendspielwart

Hannover

gez. Andreas Mulhaupt
1. Vorsitzender

gez. Bernhard Lammell
Vorsitzender Spieltechnik

gez. Bernd Winkler
Jugendspielwart

Anlagen

Empfangsbestätigung

Vordruck Einzugsermächtigung

**Region Weser-SHG-Leine und Handballregion Hannover
im Handball-Verband Niedersachsen
Gemeinsamer Spielbetrieb der männlichen und
weiblichen Jugend A und B**

**Empfangsbestätigung
der Durchführungsbestimmungen für das Spieljahr 2009/2010
nebst Anlagen und Spielplan.**

Hiermit bestätigen wir den Empfang der Durchführungsbestimmungen (DFB) für den Gemeinsamen Spielbetrieb der männlichen und weiblichen Jugend A bzw. B der Region Weser-Schaumburg-Leine und der Handballregion Hannover e.V. mit den Anlagen und Spielplan für das Spieljahr 2009/2010 und erkennen die Durchführungsbestimmungen ausdrücklich an.

Verein:

Vereinsnummer:

verbindlicher Mailkontakt (Postadresse):.....

Anschrift des/der Vorsitzenden:

.....

.....

Anschrift des/der Spielwart(in):

.....

.....

Kontobezeichnung des Vereins:

.....

BLZ:

Konto-Nr:

Geldinstitut:

Unterschrift des/der Vereinsvorsitzenden

Unterschrift

des/der Spielwart(in)

**Für das oben angegebene Konto erteile ich/wir der jeweils
Spilleitenden Region hiermit die Einzugsermächtigung**

.....

Unterschrift des/der Kontoinhabers oder Bevollmächtigten

Rücksendung im Original

bis zum 23. August 2009 an die jeweils zuständige Spielleitende Stelle:

Männliche Jugend A: Bernd Winkler, Ohebruchstraße 18 ,
30419 Hannover

Männliche Jugend B : Manfred Hartmann, Windmühlenweg 6 ,
31174 Dingelbe

Weibliche Jugend A : Maike Theunert, Seerosenweg 42 C,
30916 Isernhagen

Weibliche Jugend B: Uwe Beyer, Weidenwinkel 16 ,
31655 Stadthagen